



Merkblatt

Belege für die Neueintragung einer Genossenschaft

1. Protokoll über die Gründungsversammlung

Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, dass mindestens sieben Gründer anwesend bzw. vertreten waren und es muss die Personenangaben zu den Gründern und den allfälligen Vertretern enthalten.¹ Das Protokoll hat ferner die Erklärung der Gründer zu enthalten, eine Genossenschaft zu gründen, die Genehmigung der Statuten sowie die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle bzw. den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision.² Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision muss die Erklärung enthalten, dass die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und alle Gründer auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.³ Das Protokoll ist von allen Gründern zu unterzeichnen.⁴

Bei allfälligen Sacheinlagen oder Sachübernahmen muss sich aus dem Protokoll die Tatsache ergeben, dass der Gründungsbericht der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde.⁵

2. Statuten

Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied der Verwaltung originalhandschriftlich zu unterzeichnen.⁶

3. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der allfälligen Revisionsstelle⁷

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- an die Genossenschaft gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Gründungsversammlung;
- Protokoll der Gründungsversammlung, in welchem die anlässlich dieser Versammlung persönlich erfolgte Wahlannahmeerklärung der gewählten Person protokolliert ist.

4. Protokoll des gemäss Statuten zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen⁸

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Fotokopie eingereicht werden. Sofern die Verwaltung für die Beschlussfassung zuständig ist, genügt auch ein durch sämtliche Mitglieder der Verwaltung originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in der Anmeldung). Regeln die Statuten die Zeichnungsbefugnisse durch deren Zuordnung zu bestimmten Chargen abschliessend, so ist lediglich ein Protokoll über die Chargenverteilung einzureichen.

5. Stampa-Erklärung und Lex-Koller-Erklärung

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen oder Sachübernahmen bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten.⁹ Die Lex-Koller-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Genossenschaft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Beide Belege, welche von www.handelsregisteramt.bs.ch heruntergeladen werden können, sind durch die anmeldenden Personen originalhandschriftlich zu unterzeichnen.

6. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen¹⁰ sind Sacheinlageverträge in jedem Fall, Sachübernahmeverträge soweit vorhanden, einzureichen.¹¹ Die genannten Belege sind mit den dazu gehörenden Übernahmebilanzen und Inventarlisten im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

¹ Art. 831 Abs. 1 OR; Art. 85 lit. a und Art. 86 lit. a HRegV

² Art. 85 lit. b, c, f und g HRegV

³ Art. 89 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 HRegV

⁴ Art. 85 lit. g HRegV; Mustervorlage kann von www.handelsregisteramt.bs.ch heruntergeladen werden.

⁵ Art. 834 Abs. 2 OR; Art. 85 lit. d HRegV

⁶ Art. 834 Abs. 1 OR; Art. 84 Abs. 1 lit. b HRegV

⁷ Art. 90 Abs. 1 lit. c HRegV

⁸ Art. 898 Abs. 1 OR; Art. 84 Abs. 1 lit. e HRegV; Mustervorlage kann von www.handelsregisteramt.bs.ch heruntergeladen werden.

⁹ Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV

¹⁰ vgl. Art. 833 Ziff. 2 und 3 OR)

¹¹ Art. 84 Abs. 3 lit. a und b HRegV

7. Gründerbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern originalhandschriftlich unterzeichneter Gründerbericht im Sinne von Art. 834 Abs. 2 OR einzureichen.¹²

8. Genossenschaftlerliste (nur wenn die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftler vorsehen)

Wenn es sich um eine Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter persönlicher Haftbarkeit oder mit Nachschusspflicht der Genossenschaftler handelt, ist ein Verzeichnis der Genossenschaftler (unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort), welches durch ein Mitglied der Verwaltung originalhandschriftlich unterzeichnet ist, einzureichen.¹³

9. Übersetzungen¹⁴

Belege mit einfachem Inhalt wie Wahlprotokolle oder Wahlannahmeerklärungen sind nicht zu übersetzen, sofern sie in einer in der Schweiz geläufigen Sprache abgefasst sind. In anderen Sprachen abgefasste Belege und solche mit nicht mehr einfachem Inhalt wie z.B. Statuten sind dagegen sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Der Übersetzer hat die Übersetzung zu unterzeichnen und unter Darlegung seiner Qualifikation zu bestätigen, dass er sie in guten Treuen vorgenommen hat. Eine Beglaubigung seiner Unterschrift ist nicht erforderlich.

10. Ausweiskopien von allen Mitgliedern der Verwaltung und allen zeichnungsberechtigten Personen¹⁵

Von allen in das Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen muss eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte eingereicht werden. Die Einreichung einer Ausweiskopie kann unterbleiben, wenn in einer zusammen mit der Anmeldung eingereichten Unterschriftenbeglaubigung die folgenden Personenangaben enthalten sind: Familienname, ggf. Ledigname, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatort bzw. - bei Ausländern - Staatsangehörigkeit.

11. Unterschriftenmuster von allen zeichnungsberechtigten Personen¹⁶

Es sind originale Unterschriftenmuster in amtlich beglaubigter Form von allen zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen einzureichen. Unterschriftenmuster können in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (z.B. auf der Anmeldung oder auf einem separaten Unterschriftenbogen) oder gegen Vorlage von Pass oder Identitätskarte direkt am Schalter des Handelsregisteramtes gezeichnet werden.

12. Anmeldung¹⁷ und Domizilannahmeerklärung¹⁸

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung, mit der die Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister beantragt wird. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache abzufassen, hat die einzutragende Genossenschaft unter Angabe von Firmenbezeichnung, Sitz (politische Gemeinde) und Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft) klar zu identifizieren und die weiteren einzutragenden Tatsachen zu bezeichnen oder auf die entsprechenden Belege einzeln zu verweisen. Anzugeben ist weiter, ob die Genossenschaft an ihrem Rechtsdomizil über eigene Räumlichkeiten verfügt (z.B. aufgrund Eigentum, Miete, Untermiete etc.) oder ob es sich dabei nur um eine sog. c/o-Adresse handelt. In letzterem Falle ist der Namen bzw. die Firmenbezeichnung des Domizilhalters zu nennen und von ihm eine schriftliche Zustimmungserklärung, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse ein Rechtsdomizil gewährt, einzuholen.

Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. Gegen eine Gebühr von CHF 60.00 übernimmt das Handelsregisteramt die Ausfertigung einer unterzeichnungsbereiten Anmeldung. Kostenlose Anmeldeformulare zum selber ausfüllen können von www.handelsregisteramt.bs.ch heruntergeladen werden.

¹² Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV

¹³ Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV

¹⁴ Art. 20 Abs. 3 HRegV.

¹⁵ Art. 24a HRegV

¹⁶ Art. 21 Abs. 1 HRegV.

¹⁷ Art. 16 ff. HRegV

¹⁸ Art. 90 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV.

13. Beglaubigungen¹⁹

Die Unterschriften der Personen, welche die Anmeldung ans Handelsregisteramt unterzeichnen, und die Unterschriftenmuster aller zeichnungsberechtigten Personen sind amtlich zu beglaubigen. Die Beglaubigung von Unterschriften hat folgende Angaben zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfällige akademische Titel, Heimatort oder – bei ausländischen Staatsangehörigen – Staatsangehörigkeit, Wohnsitz. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Superlegalisation oder mit einer Apostille zu versehen.

¹⁹ Art. 18 Abs. 2, Art. 21, Art. 25 Abs. 1 + Art. 119 HRegV; vgl. auch das Merkblatt „Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege“ auf www.handelsregisteramt.bs.ch.